



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg • Postfach 13 40 • 86544 Aichach

Vorab per Telefax (0821/6002-390)
Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Bauleitplanung

Aktenzeichen:
6100-2
Aichach, 24.05.2016
Ansprechpartner:
Günther Raab
Zimmer: 217
Tel.: 08251/92-373
Fax: 08251/92-375
E-Mail: guenther.raab@lra-aic-
fdb.de
www.lra-aic-fdb.de

36. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg zur Umwandlung der dargestellten landwirtschaftlichen Flächen nördlich des bestehenden Gewerbegebiets Derching-West und östlich des Siebenbrünnelgrabens im Stadtteil Derching in gewerbliche Bauflächen; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: 3 Plansätze in Rückgabe
1 Stellungnahme des Naturschutzes vom 20.05.2016
1 Stellungnahme des Kreisbaumeisters vom 23.05.2016

Mit Schreiben vom 25.04.2016 beteiligten Sie uns zu o. g. Flächennutzungsplanänderung. Dazu dürfen wir Ihnen die o. g. Stellungnahmen übersenden.

Die Bedenken von Naturschutz und Kreisbaumeister werden von der Genehmigungsbehörde geteilt.

Die Regierung von Schwaben führt in ihrer Stellungnahme vom 25.05.2016 aus, dass eine untergeordnete Bebauung im Randbereich des regionalen Grünzugs nicht von vornherein ausgeschlossen ist, wenn aus fachlicher Sicht bestätigt würde, dass es sich um eine untergeordnete Bebauung handelt und der Grünzug in seinen Funktionen nicht beeinträchtigt wird. Ob dies der Fall ist, wird von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen sein.

Die untere Naturschutzbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme ausführlich und nachvollziehbar geäußert und sieht den Grünzug in seiner Funktion zum gegenwärtigen Stand beeinträchtigt. Ob zudem in dem geplanten Gewerbegebiet im Hinblick auf die mit der Planung verfolgten Ziele eine untergeordnete Bebauung überhaupt realistisch ist, muss bezweifelt werden. Daher wäre eine pauschale Verlagerung der Konfliktlösung auf die Ebene des Bebauungsplans kritisch zu sehen.

Um das weitere Vorgehen zu besprechen und ggf. Lösungsmöglichkeiten auszulegen, schlagen wir einen gemeinsamen Besprechungstermin vor und werden diesbezüglich auf Sie zukommen.

Münchener Straße 9
86551 Aichach

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.
7.30 – 12.30 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr
Do. 7.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,
Termine zu vereinbaren.**

Seitens der Fachdienststellen Immissionsschutz, Verkehrswesen, Kreisstraßenverwaltung, Wasserrecht, Bodenschutzrecht und des Landkreises wurden keine Bedenken erhoben.

Sonstige Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Triebs
Oberregierungsrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1 Stadt Friedberg

Flächennutzungsplan 36. Änderung „ nördlich GE Derching-West und östlich des Siebenbrünnelgrabens“ mit Landschaftsplan

Bebauungsplan für das Gebiet
 mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme 20.05.2016 (§ 4 BauGB)
 Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2 Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Aichach-Friedberg
-untere Naturschutzbehörde-
Münchener Str. 9
86551 Aichach

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.)

Naturschutz und Landschaftspflege

2.
1 Keine Äußerung

2.
2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Ziel B I 2.2 Regionale Grünzüge

„Die regionalen Grünzüge im Bereich der Friedberger Au sollen erhalten und entwickelt werden“.

Ziel B I 3.1 Pflege und Entwicklung der Landschaft

„ ... die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, ... sollen insbesondere im ... Lechtal ... erhalten und gepflegt werden“.

2. 3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2. 4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen
	<p>1. <u>Regionaler Grünzug</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes westlich von Derching kommt im Regionalen Grünzug gemäß Regionalplan der Region Augsburg (9) zu liegen. Dieser Grünzug dient neben der Verbesserung des Bioklimas auch der großflächigen Grüngliederung. Entsprechend der Begründung des Regionalplanes ist die Freihaltung dieses Grünzuges von Bebauung vordringlich.</p> <p>Beim hier betroffenen regionalplanerischen Grünzug zwischen Augsburg und Friedberg erläutert die Begründungsschrift des Regionalplanes speziell, dass dieser, insbesondere zwischen A 8 und B 300 nicht abschließend fixiert sei, sondern im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert und so abgegrenzt (z. B. durch Verschiebung in West-Ost-Richtung) werden könne, dass einerseits seine Funktionen gesichert bleiben und andererseits anderweitigen Flächennutzungsansprüchen Rechnung getragen werden könne.</p> <p>Die hier gegenständliche Gewerbegebietsplanung liegt jedoch zum einen nicht im angesprochenen Raum zwischen B 300 und A 8. Zum Anderen ist mit der vorliegenden Planung keine Konkretisierung im Sinne einer Ost-West-Verschiebung, sondern eine erhebliche Verkleinerung des Grünzuges geplant. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist daher davon auszugehen, dass die im Regionalplan vorgesehene Möglichkeit der „Feinabgrenzung“ hier nicht greift und der Regionalplan der vorgelegten Planung entgegensteht.</p> <p>2. <u>Artenschutzrechtliche Belange</u></p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange zumindest im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzrechtliche Konfliktlösung zu erwarten ist. Im Umweltbericht sind die für die artenschutzrechtliche Prüfung im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben darzulegen.</p> <p>Das bekannte Vorkommen seltener und besonders gefährdeter Tierarten (v. a. Kiebitz-Brutgebiet) auf dem geplanten Gewerbegebietsareal wird dagegen im vorliegenden Umweltbericht nur dem Grunde nach erwähnt. Eine prognostische Beurteilung, ob im Rahmen nachgelagerter Planungsverfahren eine Konfliktlösung zu erwarten ist, fehlt vollständig. Vielmehr soll die weitere Betrachtung dieses Konfliktes nach den vorliegenden Unterlagen erst auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise ist u. E. nicht möglich, zumal bereits jetzt erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte bekannt sind und Lösungen für diese Konflikte bisher nicht erkennbar sind.</p> <p>Im geplanten Areal brütet die Restpopulation einer ursprünglich sehr viel größeren Kiebitzpopulation. Der aktuelle Bestand mit durchschnittlich 6 Brutpaaren und 7</p>

flügge gewordenen Jungen pro Jahr konnte bisher noch als stabile Teilpopulation beschrieben werden. Ehemalig wichtige Brutgebiete sind u. a. durch die bereits erfolgte Ausweisung des GE Derching West verloren gegangen. Die Brutplatztreue zeigte sich bis in die letzte Jahre, wo noch Kiebitze auf den nicht bebauten Gewerbegrundstücken im GE Derching-West gebrütet haben. Aktuell kann nur noch das Areal nördlich der bebauten Gewerbeflächen genutzt werden, also das Gebiet, auf dem die vorliegende 36. FNP – Änderung weitere Gewerbeflächen vorsieht.

Ein Ausweichen der Teilpopulation auf die landwirtschaftlichen Flächen weiter nördlich, Richtung Mühlhausen, scheidet nicht zuletzt wegen des dortigen Flughafens aus. Ein Ausweichen Richtung Westen ist wegen des dortigen ADAC Übungsgeländes und der Siedlung Dickelsmoor ebenfalls ausgeschlossen. Richtung Osten fehlt die als Lebensraumanspruch unabdingbare Offenheit der Raumes durch die mit dem dortigen Kiesabbau verbundene Kammerung der Landschaft. Auch die Beunruhigung durch die Kiesabbautätigkeiten und die Erholungsnnutzung wirken sich hier negativ aus. Bei einer Realisierung der angedachten Gewerbegebietsausweisung muss folglich mit einem vollständigen Verlust dieses Kiebitzbrutgebietes gerechnet werden, da das angestammte Brutareal damit nahezu vollständig verloren ginge. Auch die im Zusammenhang mit der Ausweisung des GE Derching West vor einigen Jahren hergestellten Nahrungshabitat (CEF Maßnahmen für den Kiebitz) im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 470/3 bis 472 Gemarkung Derching würden nun in Frage gestellt, wenn die letzten angestammten Brutgebiete durch die geplante Gewerbegebietsausweisung wegbrechen sollten.

Auf Grund der geschilderten Situation geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, insbesondere das Verbot Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören, dem Vorhaben entgegen stehen.

Rechtsgrundlagen

Art 141 BV
 §§ 1, 1a, 2 und 5 BauGB
 §§ 1, 2, 3, 13, 14, 18 und 44 BNatSchG
 Art 1, 2 und 3 BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach
 5 Sachkomplexen,
 jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 19.05.2016
 Ort, Datum


 Wenger Georg
 Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Stadt Friedberg	36. Änderung
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan für den Bereich des B-Planes: „nördlich GE Derching-West und östlich des Siebenbrunnelsgrabens“	
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)	
	<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

	Öffentlicher Belang
	Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.) Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9 Johannes Neumann, Kreisbaumeister, Tel.-Nr.: 08251/92-313, Fax-Nr.: 08251/92-194
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

x Einwendungen

Im Regionalplan der Region Augsburg (9) verläuft östlich von Augsburg von Nord nach Süd ein regionaler Grünzug. Die ökologische und städtebauliche Bedeutung dieses Grünzuges für diesen Raum ist unter B I zu 2.2 in der Begründung zur Darstellung im Regionalplan beschrieben. Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes liegt in diesem Grünzug, der auch in den Flächennutzungsplan verbindlich übernommen wurde. Das neue Gewerbegebiet schiebt sich zudem in den noch von Bebauung freigehaltenen Raum zwischen Dickelsmoor und Derching und bildet damit einen „Querriegel“. Die Funktion des Grünzuges wird in diesem Bereich erheblich gestört. Eine hier mögliche untergeordnete Bebauung, wie die Regierung von Schwaben in ihrer Stellungnahme anmerkt, ist für ein Gewerbegebiet eher atypisch. Der Regionalplan steht dem Vorhaben entgegen.

- Rechtsgrundlagen

BayLPlIG, § 1 Abs.4 BauGB

- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 20.05.16

Ort, Datum

BD Johannes Neumann, Kreisbaumeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Geschäftszeichen: 24-4621.1-92/22

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg



**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Carolin Hitzler	Telefon: (0821) 327- 2209	Augsburg, 25. Mai 2016
E-Mail-Adresse: carolin.hitzler@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12209	Zum Schreiben/Anruf vom 25. April 2016

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan 36. Änderung Sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan . Änderung

Nummer / Gebiet

der Stadt

Name

Friedberg

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung, als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

LEP 5.3 Einzelhandelsgroßprojekte
LEP 7.1.4 Abs. 1 (Z) Regionale Grünzüge

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B I 2.2 (Z) Regionale Grünzüge



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Gemäß vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadt Friedberg, nördlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet "Derching-West" eine gewerbliche Baufläche mit einer Gesamtgröße von ca. 11 ha neu im Flächennutzungsplan darzustellen.

Das Vorhaben liegt im Randbereich des regionalen Grünzuges östlich von Augsburg (vgl. RP 9 B I 2.2 (Z) i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“), der gemäß LEP 7.1.4 Abs. 1 (Z) und RP 9 B I 2.2 (Z) für die Gliederung der Siedlungsräume, für die Verbesserung des Bioklimas und für wohnortnahe Erholungsflächen sorgen soll. Bei der Beurteilung der Inanspruchnahme der Flächen für Siedlungstätigkeit wird es insbesondere darauf ankommen, ob bzw. inwieweit die Funktionen des regionalen Grünzuges beeinträchtigt werden. Nachdem die Fläche im Randbereich des regionalen Grünzuges liegt, wäre gemäß Ziffer I 1.3.2.2 der GemBek vom 06.08.1990 (AllmBI 25/1990) eine untergeordnete Bebauung dort nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn aus fachlicher Sicht bestätigt würde, dass es sich um eine untergeordnete Bebauung handelt und der Grünzug in seinen Funktionen nicht beeinträchtigt wird. Ob dies der Fall ist, wird von der unteren Natur-schutzbehörde zu beurteilen sein.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass im Falle einer etwaigen Erweiterung der verfahrensgegenständlichen Gewerbefläche in Richtung Westen die Funktionen des Grünzuges möglicherweise in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass gemäß der Begründung zu Abschnitt 5.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) auch Agglomerationen von jeweils für sich betrachtet nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben – auch im Anschluss an ein Einzelhandelsgroßprojekt – in räumlich-funktionalem Zusammenhang, die überörtlich raumbedeutsam sind, erfasst sind. Wir bitten die Stadt Friedberg daher, bei der anschließenden Aufstellung von Bebauungsplänen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den landesplanerischen Zielsetzungen zu Einzelhandelsgroßprojekten Rechnung getragen wird (vgl. LEP 5.3.1 (Z), 5.3.2 (Z) und 5.3.3 (Z)).

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Carolin Hitzler



Göbl, Ingrid

Von: Schmied, Otilia <Otilia.Schmied@lra-a.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Mai 2016 13:17
An: Göbl, Ingrid
Cc: 'ingrid.mayer@reg-schw.bayern.de'; 'Franziska.Huebner@reg-schw.bayern.de'
Betreff: 36.Änd.d.FNP- und Landschaftsplans der Stadt Friedberg zur Umwandlung der dargestellten landwirtschaftlichen Flächen nördl.d.bestehenden Gewerbegebiets Derching-West u.östl.d.Siebengrünnelgrabens i.Derching i.gewerbl.Bauflächen
Anlagen: Kopie_Landesplanerische Stellungnahme_36 Änderung FNP Stadt Friedberg.pdf

Regionaler Planungsverband Augsburg

RPV Augsburg (Region 9) | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Per E-Mail an:

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Betreff: 36.Änd.d.FNP- und Landschaftsplans der Stadt Friedberg zur Umwandlung der dargestellten landwirtschaftlichen Flächen nördl.d.bestehenden Gewerbegebiets Derching-West u.östl.d.Siebengrünnelgrabens i.Derching i.gewerbl.Bauflächen

Anlage

1 Stellungnahme vom 25.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Schwaben hat zu o. g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.

Dieser Stellungnahme (siehe Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Marion Koppe
Geschäftsführerin

In Abdruck per E-Mail an: ingrid.mayer@reg-schw.bayern.de
Höhere Landesplanungsstelle



Stadt Augsburg, Referat 6, 86143 Augsburg

Stadt Friedberg
Baureferat – Abt. 32
Marienplatz 5
86316 Friedberg



Dienstgebäude	Rathausplatz 1 86150 Augsburg
Zimmer	416
Ansprechpartner(in)	Herr Dr. Schäble
Telefon	(0821) 3 24 - 6520
E-Mail	Friedrich.Schaeble@augzburg.de
Telefax	(0821) 3 24 - 6503
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	610 - Schä
Datum	23.05.2016

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

36. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg zur Umwandlung der dargestellten landwirtschaftlichen Flächen nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Derching-West und östlich des Siebengünelgrabens im Stadtteil Derching in gewerbliche Bauflächen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren.

Die Stadt Friedberg beabsichtigt eine ca. 11 ha große bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet Friedberg-Park an der A 8 als gewerbliche Baufläche auszuweisen.

Im Regionalplan der Region Augsburg ist der Bereich nördlich, westlich und südlich des Stadtteil Derching als regionaler Grünzug ausgewiesen, der im Bereich der Friedberger Au erhalten und entwickelt werden soll. Die Begründung des Regionalplanes weist auf die Bedeutung regionaler Grünzüge als Frischluftschneisen und für den Temperaturengleich zwischen dicht besiedelten Gebieten und der freien Landschaft und damit ihrer Aufgabe zum Abbau lufthygienischer Belastungen im Verdichtungsraum Augsburg hin. Es wird auch als vordringlich gesehen, diese regionalen Grünzüge von einer Bebauung freizuhalten.

In der Begründung zum Regionalplan der Region Augsburg wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des regionalen Grünzuges in der Friedberger Au und damit

Feste Servicezeiten:
Di + Do 8.30 - 12.30 Uhr
Do 14 - 17.30 Uhr
Fr 8 - 12 Uhr
Individuelle Servicezeiten:
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0
Internet www.augsburg.de
e-mail stadt@augzburg.de



Linie 1 und 2
Haltestelle
Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

auch im Stadtteil Derching nicht abschließend durch die regionalen Festlegungen fixiert ist. Die Kommunen können somit im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Abgrenzung des regionalen Grünzuges konkretisieren und so abgrenzen, dass einerseits seine Funktion gesichert bleibt und andererseits anderweitigen Flächennutzungsansprüchen Rechnung getragen werden kann.

Da negative luftklimatische und -hygienische Auswirkungen auf das Augsburger Stadtgebiet, insbesondere den Stadtteil Lechhausen nicht auszuschließen sind, sieht die Stadt Augsburg die vorgesehenen Gewerbeflächenausweitung kritisch. Ziel sollte sein, diese Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in den regionalen Grünzug - der in diesem Bereich durch die geplante Bebauung stark eingeengt wird - möglichst im Gebiet selber oder der näheren Umgebung umzusetzen. Dies sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens genauer ausgeführt werden (Eingrünung, Höhe und Ausrichtung der Gebäude etc.), damit die Funktion des regionalen Grünzugs erhalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Merkle
Berufsmäßiger Stadtrat